

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 12=32 (1866)

Heft: 17

Rubrik: Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden
der Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mit nun die Militärdirektion vor den Malwahlen, wo sie ohnehin noch viele Geschäfte zu erledigen haben werde, zur Nichtbehandlung dieser Angelegenheit einen Anlaß habe, halte er ein solches Schreiben, wie diese es wünsche, für zweckmäßig.

Mit diesem Ausweg sprach sich nun auch Oberstl. von Erlach einverstanden aus, da er den bevorstehenden Antrag, welcher mit den von ihm längs ausgesprochenen Ansichten übereinstimme, für einen nun überraschend schnell gereiften noch größern Fortschritt als nur die Ausbildung der Aspiranten bei der Mannschaft halte.

In diesem Sinne wurde denn auch zu verfahren beschlossen, Viel als künftigen Festort bezeichnet und noch einige Geldgeschäfte erledigt.

Bald gieng zu dem von 32 Mann besetzten Mittagstisch, an welchem bis gegen 5 Uhr Gedankenaustausch unter den Einzelnen waltete, hie und da von einer Bataillonsmusik im Nebenzimmer unterbrochen. Um 5 Uhr entführte ein Bahnzug etwa die Hälfte der Anwesenden, worunter der Militärdirektor. Man schloß die Glieder um den geliebten Oberst Brugger und den Präsidenten und nun erst flossen die Ströme des Geistes in öffentlicher Rede ernster und heiterer Art, mit und ohne Hoch und Becherklang.

Die Salz- und Gemüszulage, die laut Gesetz der Mannschaft bei den Wiederholungskursen gebührt, aber nicht bezahlt wird, und die Staatshilfe zur Ausrüstung armer Rekruten wurden als dringende Forderungen bezeichnet und auch der Anregung von unten, aus dem Geist des gemeinen Mannes gerufen.

Die Musik, verstärkt durch einen gemischten Chor und das Volk überhaupt, trug dazu bei, daß die Verhandlung am Schluß ein kleines Volksfest wurde.

Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 9. April 1866.)

Hochgeachtete Herren!

Beiliegend übermachen wir Ihnen die Formular-Schießtabelle für die freiwilligen Schießvereine, die im laufenden Jahre sich um einen Beitrag nach Maßgabe des Reglements vom 13. Mai 1864 bewerben wollen.

Sofern Sie mehr Exemplare der Schießtabelle bedürfen, so ist unsere Kanzlei bereit das Nöthige nachzusenden.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, daß einer Abänderung gemäß, die wir an der auf der letzten Seite des Formulars enthaltenen Anleitung für Ausfüllung der Schießlisten angebracht haben, in

Zukunft nicht mehr verlangt wird, daß bei jedem einzelnen Mitgliede die Prozente ausgerechnet werden; es genügt, wenn diese Ausrechnung für die Totaltreffer jeder einzelnen Waffe, beziehungsweise jeder einzelnen Distanz stattfindet.

Bei diesem Anlasse ersuchen wir Sie, diejenigen Schießtabellen, die nicht nach der darauf enthaltenen Anleitung angefertigt sind, von Ihnen aus zu besserer Abfassung zurückzuweisen und unter allen Umständen dafür zu sorgen, daß uns dieselben rechtzeitig eingesandt werden. Verspätete Einsendungen könnten wir nicht mehr berücksichtigen.

Von gegenwärtigem Kreis Schreiben legen wir für jede Gesellschaft je ein Exemplar bei, damit Ihnen die Mittheilung an dieselben bezüglich der nunmehr sehr vereinfachten Ausfüllung der Formulare erleichtert werde.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Fornetod.

Thurgauischer Kavallerieverein.

Sonntag den 8. April versammelte sich in Weinfelden der thurgauische Kavallerieverein (circa 32 Mitglieder stark). Das Haupttraktandum nach den Vorstandswahlen, der Rechnungsabgabe u. war das Referat eines Mitgliedes „über das Säbelfechten und seinen Nutzen für die Ausbildung des Reiters.“

Der Referent beweist zuerst, daß Gewandtheit in Handhabung des Säbels zu den hervorragendsten Eigenschaften eines tüchtigen Kavalleristen gehöre und deutet darauf hin, wie beklagenswerth es deshalb sei, daß die Zeit in den Rekrutenschulen schon so von andern Fächern in Anspruch genommen werde, daß für diesen sehr wichtigen Unterrichtszweig nur sehr wenige Stunden verwendet werden können. Im Hinblick auf dieß finde er es für zweckmäßig, wenn sich Fechtvereine bilden würden, die es sich zur Pflicht machten, sich außer dem Dienst unter Leitung eines Offiziers oder Unteroffiziers im Fechten zu üben.

Im Weiteren macht er darauf aufmerksam, daß es Pflicht des Kavallerievereins wäre, durch einen Beitrag aus der Kasse an die Anschaffungen von Waffen und Masken das Entstehen solcher Vereine zu erleichtern, und stellt schließlich den Antrag: „Der Kavallerieverein gibt einen angemessenen Beitrag an die Anschaffungskosten jedem im Kanton sich bildenden Fechtverein, der unter seinen Mitgliedern wenigstens sechs Mitglieder des Kavallerievereins zählt, und sich unter gehöriger Leitung zu regelmäßigen Uebungen versammelt.“

Wenn jedoch ein solcher Verein sich innert Jahresfrist nach seiner Constituierung, resp. Erhaltung des Beitrags, wieder auflöst, so muß der Beitrag wie-